

20.05.05

Wi

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

- Anpassung des Teils I Abschnitt A an die im Wassenaar Arrangement für konventionelle Rüstungsgüter vereinbarten Änderungen.
- Anpassung des Teils I Abschnitt C an Änderungen des Anhangs I zur EG-Dual-use Verordnung.
- Streichung der Bezugnahme auf Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Irak, Kroatien und Libyen in mehreren nationalen Ausfuhrlistennummern.
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Basisstationen und Software für Bündelfunk nach Sudan zur Bestätigung eines Einzeleingriffs.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Fristablauf: 17.06.05

E. Sonstige Kosten

Es können geringfügige zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

20.05.05

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 20. Mai 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 7. Mai 2005 im Bundesanzeiger Nr. 85 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 17.06.05

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 7. Mai 2005 im Bundesanzeiger Nr. 85 verkündet worden ist.